

Kundeninformation zu § 14a EnWG

Für wen gelten die neuen Regelungen aus § 14a EnWG?

Die neue Regelung gilt für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die

- mehr als 4,2 kW Leistung haben,
- im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und
- ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG sind:

- Private Wallboxen für E-Autos,
- Wärmepumpen,
- Stromspeicher sowie
- Klimaanlagen für die Raumkühlung.

Muss ich selber aktiv werden, um von den Vorteilen des § 14a EnWG zu profitieren?

Nein. Nachdem Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung vom Elektroinstallateur in Betrieb genommen und bei uns ordnungsgemäß angemeldet wurde, fallen Sie automatisch unter die Regelungen des Modul 1 und erhalten eine pauschale Entlastung.

Was bedeutet es konkret, wenn der Netzbetreiber meine Anlage steuern kann?

Zunächst mal wird eine Steuerung durch uns als Netzbetreiber nur in den seltensten Fällen vorkommen – nämlich dann, wenn eine Überlastung des Stromnetzes droht. Steuerung bedeutet, dass wir in diesem Fall die Leistung Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung bis zu einer Mindestleistung von 4,2 kW herunterregeln. Somit lädt zum Beispiel Ihr E-Auto an der Wallbox kurzzeitig mal nicht mit 11 kW sondern nur mit 4,2 kW. Da wir, wenn überhaupt, von sehr kurzen Zeiträumen ausgehen, werden Sie diese Reduzierung in der Regel gar nicht bemerken. Die Steuerung darf maximal für zwei Stunden erfolgen. Voraussetzung ist hierbei der Einbau eines intelligenten Messsystems und einer Steuerbox; der Einbau ist mit weiteren Kosten gem. separatem Preisblatt verbunden und ist durch Sie als Anlagenbetreiber zu verantworten.

Ich habe mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Werden diese immer alle gleichzeitig gesteuert?

Sofern Sie über mehrere steuerbare Anlagen, zum Beispiel eine Wallbox und eine Wärmepumpe mit jeweils über 4,2 kW, wäre eine gleichzeitige Dimmung grundsätzlich möglich. Die Entscheidung, welche Geräte zur Entlastung des Netzes gesteuert werden müssen, obliegt uns als Netzbetreiber. Ihr Energielieferant hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Darf auch mein Haushaltsstrom auf Grundlage des § 14a EnWG gesteuert werden?

Nein. Der so genannte Haushaltsstrom, also zum Beispiel für Beleuchtung, Kochen, Fernsehen usw., ist von den Regelungen des § 14a EnWG gänzlich ausgenommen. Dieser darf nicht gesteuert werden.

Bei mir wurde im Jahr 2023 eine Wallbox installiert. Kann ich von den Regelungen des § 14a EnWG profitieren?

Ja. In diesem Fall ergibt sich zwar keine Verpflichtung, da Ihre Wallbox unter die Regelung für Bestandsanlagen fällt. Wenn Sie wollen, können Sie jedoch freiwillig eine Vereinbarung nach § 14a EnWG mit uns als Netzbetreiber treffen, sofern die Wallbox die Voraussetzungen erfüllt. Wenn für die Wallbox kein separater Zähler vorhanden ist, würden Sie dann automatisch von der pauschalen Regelung nach Modul 1 profitieren.

Kann ich unabhängig von meinem Stromprodukt von den Regelungen des § 14a EnWG profitieren?

Ja. Es ist unerheblich, ob sie im Rahmen der Grundversorgung beliefert werden oder ein Laufzeitprodukt abgeschlossen haben. Die Teilnahme am § 14a EnWG ist grundsätzlich möglich.

Ich plane die Installation einer Wallbox im Jahr 2024. Brauche ich dafür jetzt zwingend einen separaten Zähler, um den Regeln des § 14a EnWG profitieren zu können?

Nein. Ein separater Zähler wird nicht benötigt. Der gesamte Verbrauch kann über Ihren Haushaltsstromzähler laufen. In diesem Fall greift Modul 1 mit der pauschalen Entlastung für Sie.

Meine Verbrauchseinrichtung ist noch nicht bei uns angemeldet. Was muss ich tun?

Sie können Ihr steuerbare Verbrauchseinrichtung auch nachträglich bei uns anmelden, um von den Regelungen des § 14a EnWG zu profitieren. In der Regel erfolgt die Anmeldung durch den Elektroinstallateur, der das Gerät bei Ihnen eingebaut hat. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Installateur.

Die Module im Vergleich:

Modul 1:

Ab 01.01.2024 für Kunden mit Anschluss am Niederspannungsnetz und mit und ohne registrierende Leistungsmessung

Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

Gemeinsame Verbrauchsmessung, Getrennte Verbrauchsmessung ist möglich

Modul 2:

Ab 01.01.2024 für Kunden mit Anschluss am Niederspannungsnetz und ohne registrierende Leistungsmessung

Reduzierung des Netzentgelt-Arbeitspreises um 60 % für den Strombezug der Anlage nach § 14a EnWG

Getrennte Verbrauchsmessung ist notwendig

Modul 3:

Ab 01.04.2025 für Kunden mit Anschluss am Niederspannungsnetz und ohne registrierende Leistungsmessung

Zeitvariable Netzentgelte für den gesamten Stromverbrauch der Verbrauchsstelle (inklusive des Haushaltsverbrauchs) und pauschale Reduzierung aus Modul 1. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts von Modul 3 sowie die jeweiligen Zeitintervalle finden Sie im aktuellen Preisblatt Entgelte Netzzugang

Gemeinsame Verbrauchsmessung, Intelligentes Messsystem ist notwendig.